



**Arbeitsgruppe
für Tierökologie und Planung
J. Trautner**

Johann-Strauß-Straße 22
D-70794 Filderstadt
Telefon: +49 (0) 71 58/21 64
Fax: +49 (0) 71 58/6 53 13
E-Mail: info@tieroekologie.de
Internet: www.tieroekologie.de

Umgestaltung der Kreuzung Rommelshäuser/Stettener Straße – Lußackerweg im Bereich „Halde IV“ in Weinstadt-Endersbach

Artenschutzfachliche Beurteilung – Phase I

Oktober 2016

Bearbeitet von Michael BRÄUNICKE (Dipl.-Biol.)

Im Auftrag der Stadt Weinstadt, Stadtbauamt

1 Einleitung und Aufgabenstellung

Die Stadt Weinstadt plant die Bebauung/Umgestaltung der Kreuzung Rommelshäuser/Stettener Straße – Lußackerweg im Bereich „Halde IV“ in Weinstadt-Endersbach (s. Abb. 1). Betroffen wären insbesondere Rasenflächen, Hecken und einzelne Bäume sowie vorhandene Verkehrsflächen. Im Westteil ist der Bau eines Blockheizkraftwerkes geplant (s. Abb. 1).



Abb. 1 Aktuelle Planung im Kreuzungsbereich Rommelshäuser/Stettener Straße - Lußackerweg (Stand Oktober 2016, Ausschnitt; Abbildung übermittelt von der Stadt Weinstadt)

§ 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) beinhaltet bestimmte Verbote der Beeinträchtigung besonders und streng geschützter Arten. Bei der Durchführung von Vorhaben hat der Vorhabenträger sicherzustellen, dass bei zu erwartenden Beeinträchtigungen, die nach den artenschutzrechtlichen Vorschriften verboten wären, hierfür eine Ausnahme möglich ist bzw. muss eine solche beantragen. Dazu ist zu ermitteln, ob und in welcher Weise artenschutzrechtliche Verbote berührt werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nicht der Abwägung zugänglich. Die Bewilligung einer Ausnahme durch die zuständige Behörde (i. d. R. Höhere Naturschutzbehörde) ist eine Ermessensentscheidung und an bestimmte Voraussetzungen gebunden.

Eine prinzipielle Betroffenheit europarechtlich geschützter Arten durch das Vorhaben war aufgrund der Gebietsstruktur nicht auszuschließen, da entsprechende Vorkommen im Gebiet des angrenzenden B-Plans „Halde V“ bekannt sind. Die europarechtlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die Europäischen Vogelarten¹ sind für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe bzw. bestimmte Vorhaben nach BauGB artenschutzrechtlich relevant.

Der vorliegende Bericht stellt die Ergebnisse einer Übersichtsbegehung zur möglichen Betroffenheit europarechtlich geschützter dar.

¹ alle heimischen Arten

2 Vorgehen und Ergebnisse der Übersichtsbegehung

Am 27.05.2016 wurde vormittags eine Begehung im Gebiet durchgeführt. Hierbei wurde einerseits nach Strukturen bzw. Raupennahrungspflanzen gesucht, die europarechtlich geschützten Arten als Lebensraum bzw. Teillebensraum dienen könnten. Andererseits wurde auch nach entsprechenden Tierarten selbst – soweit zu dieser Jahreszeit erfassbar – gesucht (europäischen Vogelarten, Zauneidechse). Im Fall der europäischen Vogelarten wurde der Gehölzbestand nach Baumhöhlen bzw. Nestern abgesucht soweit dies die Belaubung zuließ.

Europäische Vogelarten

Im Rahmen der Übersichtsbegehung wurden zehn Arten beobachtet, die typisch für Siedlungsflächen- und Siedlungsränder sind (s. Tab. 1). Mit zwei Ausnahmen nutzten diese das Gebiet entweder zur sporadischen Nahrungssuche (keine essenziellen Nahrungsflächen betroffen) oder die Arten konnten lediglich randlich festgestellt werden (z. B. Bluthänfling). Im Fall des Haussperlings und der Wacholderdrossel wurde jedoch jeweils ein Brutplatz im Gebiet festgestellt (Haussperling) bzw. ist ein solcher anzunehmen (Wacholderdrossel).

Tab. 1 Liste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten und Einschätzung hinsichtlich ihres Status im Gebiet

Rote Liste				
D	BW aktuell	BW 2007	§ Arten	Einschätzung des Status
-	-	-	b Amsel	Nahrungsgast
3	2	V	b Bluthänfling	nur randlich vorkommend
V	V	V	b Feldsperling	nur randlich vorkommend
-	-	-	b Grünfink	Nahrungsgast
-	-	-	b Hausrotschwanz	Nahrungsgast
V	V	V	b Haussperling	Brutvorkommen (1 Revier)
-	-	-	b Ringeltaube	Nahrungsgast
3	-	V	b Star	Nahrungsgast
-	-	-	b Stieglitz	Nahrungsgast
-	-	V	b Wacholderdrossel	Brutverdacht (1 Revier)

RL	Rote Liste
D	Gefährdungsstatus in Deutschland (SÜDBECK et al. 2009)
BW aktuell	Gefährdungsstatus in Baden-Württemberg (BAUER et al., in Vorb.)
BW 2007	Gefährdungsstatus in Baden-Württemberg (HÖLZINGER et al. 2007)
	2 stark gefährdet
	3 gefährdet
	V Vorwarnliste
	- ungefährdet
§	Schutzstatus nach BNatSchG in Verbindung mit anderen Richtlinien und Verordnungen
	s streng geschützte Art
	b besonders geschützte Art
	- nicht gesetzlich geschützte Art

Die im Untersuchungsgebiet beobachteten Arten sind weder im Anhang I der EG-Vogelschutzlinie noch im Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg (MLR & LUBW 2009) aufgeführt.

Deutsche Namen der Arten in alphabetischer Reihenfolge. Artnamen folgen der Nomenklatur in BARTHEL & HELBIG (2005).

Beim Hausperling handelt es sich um einen Koloniebrüter, der vorwiegend in Gebäuden brütet. Am Nordrand des Untersuchungsgebietes findet sich eine Kolonie dieser Art im Dach des Gebäudes Stettener Straße 66. Im Kreuzungsbereich selbst konnte ein Brutpaar in einer Straßenlaterne festgestellt werden, die von den Umgestaltungsmaßnahmen voraussichtlich nicht betroffen ist (s. Abb. 2).



Abb. 2 Brutplatz des Hausperlings in einer Straßenlaterne

Die Wacholderdrossel nutzt meist höhere Gehölze als Brutplatz. Ihre Nahrung sucht sie oftmals in Rasenflächen, wie dies auch im Untersuchungsgebiet beobachtet werden konnte. Der Brutplatz wird im Kronenbereich einer Kastanie der westlich gelegenen Verkehrsinsel vermutet (s. Abb. 3), da hier mehrmals einfliegende Individuen beobachtet werden konnten.

In der aktuellen Roten Liste Baden-Württembergs (s. BAUER et al., in Vorb.) gilt die Art als ungefährdet. Sie wird zu den häufigen, gehölzbrütenden Arten gezählt (vgl. TRAUTNER et al. 2015).

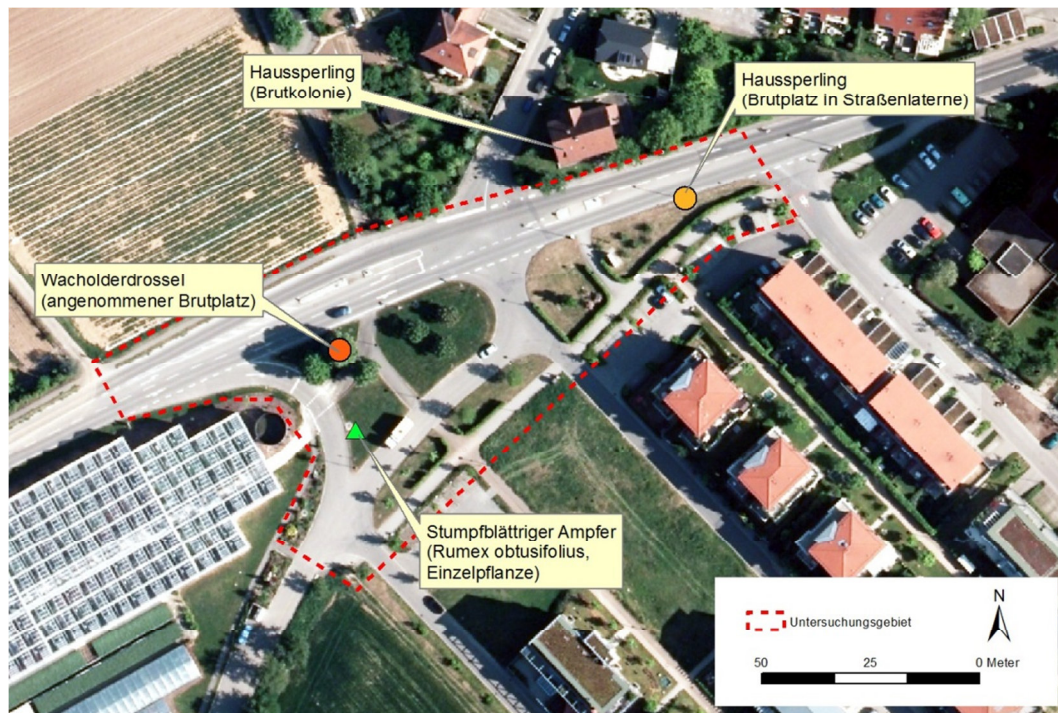


Abb. 3 Lage des Untersuchungsgebietes „Halde IV“ und der festgestellten bzw. anzunehmenden Reviere von Haussperling und Wacholderdrossel [Abbildungsgrundlage: (Geo-) Basisdaten: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (www.lgl-bw.de)].

Geschützte Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Aufgrund der strukturellen Ausstattung und der Ergebnisse der Nachsuche sind Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) im Gebiet auszuschließen. Im Fall des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) wurde lediglich eine einzelne potenzielle Raupennahrungspflanze (Stumpfbblätteriger Ampfer, *Rumex obtusifolius*) festgestellt (s. Abb. 3), so dass hier nicht von einem möglichen relevanten Vorkommen ausgegangen werden kann.

Baumhöhlen, die potenzielle Quartiere von Fledermäusen darstellen, wurden im Gebiet nicht festgestellt. Auch mit Vorkommen weiterer streng geschützter Tierarten ist im Gebiet nicht zu rechnen.

3 Einschätzung möglicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

Aus dem vorangegangenen Kapitel geht hervor, dass nach der vorliegenden Planung keine (relevante) Betroffenheit streng geschützten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie zu erwarten ist.

Im Fall der europäischen Vogelarten muss dagegen davon ausgegangen werden, dass ein Brutplatz der Wacholderdrossel in einer Kastanie und ggf. ein weiterer Brutplatz des Haussperlings verloren gehen. Erstgenannte Art zählt nach TRAUTNER et al. (2015) zu den häufigen, gehölzbrütenden Vogelarten, deren Lebensräume seit Jahren stetig zunehmen. Dieser Umstand kommt einer vorgezogenen Maßnahme gleich, so dass für diese Art kein Maßnahmenbedarf gesehen wird. Die Zunahme entsprechender gehölzdominierter Lebensräume spiegelt sich auch im Rote-Liste-Status der Wacholderdrossel wieder, welche aktuell nur noch als ungefährdet eingestuft ist (zuvor noch „Art der Vorwarnliste“, BAUER et al. in Vorb., vgl. Tab. 1). Um mögliche Individuenverluste der Art zu vermeiden, darf die Kastanie jedoch nur außerhalb der Brutzeit der Wacholderdrossel gefällt werden. Zudem sollte geprüft werden, ob nicht die Lage des geplanten Blockheizkraftwerkes weiter nach Süden verschoben werden kann, um die Kastanie und ggf. noch zwei weitere, benachbarte Bäume zu erhalten.

Im Fall des Haussperlings wird davon ausgegangen, dass die Straßenlaterne mit dem nachgewiesenen Brutplatz erhalten bleibt. Sollte dies wider erwarten nicht zutreffen, müsste für die Art ein geeigneter Ersatzbrutplatz vorgezogen an anderer Stelle des Untersuchungsgebietes oder angrenzend geschaffen werden. Eine geeignete Maßnahme wäre das Aufhängen eines geeigneten Nistkastens². Dieser sollte an einem Gebäude und hier vorzugsweise unterhalb des Dachüberstands angebracht werden (in Süd-/Südost-Exposition). Auch im Fall des Haussperlings wäre ein Entfernen des Brutplatzes nur außerhalb der Brutsaison möglich, wobei Haussperlinge bis zu drei aufeinander folgende Bruten zwischen März und Ende August durchführen können.

Durch das Vorhaben sind zudem Nahrungsflächen der nachgewiesenen Arten betroffen, die jedoch nicht als essenziell eingestuft werden. Dennoch sollten bei der Neugestaltung der Flächen im Bereich des Verkehrsknotens nach Möglichkeit wieder geeignete Nahrungsflächen geschaffen werden. An erster Stelle stehen hierbei ungedüngte, kurzrasige Wiesenflächen und schmale Brachestreifen.

² z. B. Schwegler Sperlingskoloniehaus 1SP

4 Zitierte Quellen

- BARTHEL, P.H., HELBIG, A.J. (2005): Artenliste der Vögel Deutschlands. - *Limicola*, 19 (2): 89-111.
- BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M. I., KRAMER, M. MAHLER, U. (in Vorb.): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvögel Baden-Württembergs. 6. Fassung, Stand 31.12.2013. Naturschutz-Praxis Artenschutz.
- HÖLZINGER, J., BAUER, H.-G., BERTHOLD, P., BOSCHERT, M., MAHLER, U. (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung. Stand 31.12.2004. - Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11: 172 S.; Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe.
- MLR - MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM & LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg. Planungswerkzeug zur Erstellung eines kommunalen Zielarten- und Maßnahmenkonzepts Fauna. (Stand 2006, ergänzt und z. T. aktualisiert 4/2009). - <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de>.
- SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P., KNIEF, W. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. 4. Fassung, Stand 30. November 2007. - Naturschutz und Biologische Vielfalt, 70 (1): 159-227; BfN, Bonn.
- TRAUTNER, J., STRAUB, F., MAYER, J. (2015): Artenschutz bei häufigen gehölzbrütenden Vogelarten. Was ist wirklich erforderlich und angemessen? – *acta ornithoecologica* 8 (2): 75-95